

## Wahlkalender für die Bundespräsidentenwahl am Sonntag, 9. Oktober 2022

Bestimmungen des BPräsWG und der NRW 1)	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 1/1	Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung der Verordnung im Bundesgesetzblatt II Nr. 273/2022)	vor dem Stichtag	vor Dienstag, 9. August 2022
§ 1/2	Bekanntmachung der Wahlausschreibung in allen Gemeinden	unmittelbar nach Verlautbarung der Wahlausschreibung	
§ 5a/4	Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung	
§ 5a/5	Verständigung der Auslandsösterreicherinnen und der Auslandsösterreicher über die Möglichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden im Postweg oder per E-Mail	unmittelbar nach der Wahlausschreibung	
§ 1/2	<b>Stichtag</b>	61. Tag vor dem Wahltag	Dienstag, 9. August 2022
§ 5/2 § 27/2 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der im Nationalrat vertretenen Parteien und der zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder der zustellungsbevollmächtigten Vertreter, die beabsichtigen, Wahlvorschläge einzubringen, auf Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse – in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen 2)	spätestens 2 Tage vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Sonntag, 28. August 2022
§ 35/1 NRWO	Veröffentlichung der Zahl der wahlberechtigten Personen gegliedert nach Ländern, Regionalwahlkreisen, Stimmbezirken und Gemeinden unter Heranziehung des ZeWaeR durch die Bundeswahlbehörde	am 20. Tag nach dem Stichtag	Montag, 29. August 2022
§ 5/2 § 25/2 NRWO	Ortsübliche Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen 2)	spätestens vor Beginn des Einsichtszeitraumes	Montag, 29. August 2022
§ 5/2 § 25/1 NRWO	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen 2)	21. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 30. August 2022
§ 5/2 § 27/1 NRW	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die im Nationalrat vertretenen Parteien und an die zustellungsbevollmächtigten Vertreter, die beabsichtigen Wahlvorschläge einzubringen, in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen	spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 30. August 2022
§ 5/2 § 26 NRWO	Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters betreffend die Zahl der Wahlberechtigten (Hauskundmachung), zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern	vor Auflegung des Wählerverzeichnisse	Donnerstag, 1. September 2022
§ 2 § 20a/3 NRWO	Übermittlung der Namen der für die Wahlbeobachtung akkreditierten Personen durch die Bundeswahlbehörde an die nachgeordneten Wahlbehörden	grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag, späterer Zeitpunkt möglich	Donnerstag, 1. September 2022
§ 5/2 § 25/1 NRWO	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse – in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche	24. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 2. September 2022
§ 7/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 2. September 2022

1) Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der geltenden Fassung; Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der geltenden Fassung

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

Bestimmungen des BPräsWG und der NRW <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 5/2 § 25/1 NRWO	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	30. Tag nach dem Stichtag	Donnerstag, 8. September 2022
§ 9/1	Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet durch die Bundeswahlbehörde	31. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 8. September 2022
§ 5/2 § 29/1 NRWO	Verständigung der Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde	innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages, spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 9. September 2022
§ 10/1 §§ 52,2, 52,5, 72,1, 73/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, der besonderen Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotzonen und der Wahlzeit sowie Einrichtung der besonderen Wahlbehörden durch die Gemeindewahlbehörden, in Wien durch den Magistrat, und ortsübliche Kundmachung	spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag (besondere Wahlbehörden können noch bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag eingerichtet werden)	Freitag, 9. September 2022
§ 10/1 § 52/7 NRWO	Bekanntgabe der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten, durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden in elektronischer Form <sup>3)</sup>	unmittelbar nach den von den Gemeinden getroffenen Verfügungen	Freitag, 9. September 2022
§ 5/2 § 29/1 NRWO	Einwendungen von Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde schriftlich oder mündlich	binnen 4 Tagen nach Zustellung der Verständigung, spätestens am 35. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 13. September 2022
§ 5/2 § 30/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berichtigungsanträge durch die Gemeindewahlbehörde (in Wien Bezirkswahlbehörde)	6 Tage nach Ende des Einsichtszeitraumes	Mittwoch, 14. September 2022
§ 5/2 § 30/2 NRWO	Schriftliche Mitteilung der Entscheidung an die Antragstellerin oder den Antragsteller sowie an die von der Entscheidung Betroffenen	unverzüglich nach der Entscheidung, spätestens am 36. Tag nach dem Stichtag	Mittwoch, 14. September 2022
§ 25/2 § 32/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer schriftlichen Beschwerde bei der Gemeinde gegen eine Entscheidung über einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis	binnen 2 Tagen, spätestens am 38. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 16. September 2022
§ 25/2 § 32/1 NRWO	unverzügliche Verständigung der Beschwerdegegnerin oder des Beschwerdegegners durch die Gemeinde	binnen 2 Tagen, spätestens am 38. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 16. September 2022
§ 5/2 § 32/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in den Beschwerdeakt bei der Gemeinde sowie für die Abgabe einer Stellungnahme	binnen 2 Tagen, spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag	Sonntag, 18. September 2022
§ 5a/5	Amtswegige Übermittlung der Wahlkarten an Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher, wenn diese ein „Abo“ beantragt haben	<b>nach Vorliegen der entsprechenden Drucksorte sowie der amtlichen Stimmzettel</b>	Dienstag, 13. September 2022
§ 10/1 § 61/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung von zwei wahlberechtigten Wahlzeuginnen und/oder Wahlzeugen durch die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten eines veröffentlichten Wahlvorschlages oder durch eine oder einen Bevollmächtigten bei der Bezirkswahlbehörde	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 29. September 2022
§ 5/2 § 32/2 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Beschwerden durch das Bundesverwaltungsgericht	binnen 4 Tagen, spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 20. September 2022
§ 5/2 § 32/3 NRWO	unverzügliche Zustellung der Entscheidung an die Antragstellerin oder den Antragsteller und von der Entscheidung Betroffene	spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 20. September 2022

1) Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der geltenden Fassung; Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der geltenden Fassung

3) Die Übermittlung findet mit der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Datenverarbeitung „ZeWaT“ statt.

Bestimmungen des BPräsWG und der NRW <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 5/2 §§ 31,34 NRWO	Richtigstellung und Abschluss der Wählerverzeichnisse	Nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens	Freitag, 23. September 2022
§ 52/7 NRWO	Übermittlung der von den Gemeindevahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten durch die Landeswahlbehörde an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form <sup>3</sup>	spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag	Montag, 26. September 2022
§ 35/2 NRWO	Veröffentlichung der aktualisierten Zahl der wahlberechtigten Personen gegliedert nach Ländern, Regionalwahlkreisen, Stimmbezirken und Gemeinden unter Heranziehung des ZeWaeR durch die Bundeswahlbehörde	nach Abschluss der Wählerverzeichnisse	nach Freitag, 23. September 2022
§ 5/2 § 36/3 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zustellung der amtlichen Wahlinformation in Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern	spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag	Montag, 26. September 2022
§ 5a/4	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 5. Oktober 2022
§ 5a/4	Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten (schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarten an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person gewährleistet ist)	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag 12.00 Uhr	Freitag, 7. Oktober 2022
§ 5a/15	Veröffentlichung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten, gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken durch das BMI aufgrund der im ZeWaeR gespeicherten Vermerke, wobei die Zahl der im Ausland lebenden Wahlberechtigten sowie die Zahl der für den zweiten Wahlgang ausgestellten Wahlkarten getrennt ausgewiesen wird	nach Beendigung der Ausstellung von Wahlkarten	Freitag, 7. Oktober 2022
§ 35/2 NRWO	Veröffentlichung der endgültigen Zahl der wahlberechtigten Personen gegliedert nach Ländern, Regionalwahlkreisen, Stimmbezirken und Gemeinden unter Heranziehung des ZeWaeR durch die Bundeswahlbehörde	am zweiten Tag vor dem Wahltag	Freitag, 7. Oktober 2022
§ 1/1	<b>Wahltag</b>		
§ 10/5 Z 10	Letztmöglicher Zeitpunkt für das rechtzeitige Einlangen von Wahlkarten (Briefwahl) bei den Bezirkswahlbehörden oder in Wahllokalen während der Öffnungszeiten	Wahltag, bis 17.00 Uhr	Sonntag, 9. Oktober 2022
§ 14/3 § 88/2 NRWO	Bekanntgabe der Zahl der rechtzeitig eingelangten Wahlkarten (Briefwahl) durch die Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde	Wahltag, 17.00 Uhr	Sonntag, 9. Oktober 2022
§ 86/5 NRWO	Veröffentlichung der Stimmenergebnisse durch die Gemeindevahlbehörden, in Statutarstädten ausgenommen Wien die Bezirkswahlbehörden gegliedert nach Wahlsprenkel auf ortsübliche Weise, jedenfalls im Internet	Wahltag, ab 17.00 Uhr	Sonntag, 9. Oktober 2022
§ 14/3 § 88/2 NRWO	Bekanntgabe der Zahl der bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, eingelangten Wahlkarten (Briefwahl) vermehrt um die Zahl der am Wahltag entgegengenommenen Wahlkarten (Briefwahl), durch die Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde	am Tag nach der Wahl ab 9.00 Uhr	Montag, 10. Oktober 2022
§ 14a	Ermittlung des Ergebnisses nach Auszählung der eingelangten Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörde	am Tag nach der Wahl ab 9.00 Uhr	Montag, 10. Oktober 2022
§ 15	Verlautbarung des Stimmenergebnisses des Landeswahlkreises und der Regionalkreise durch die Landeswahlbehörden	unverzüglich nach der endgültigen Ermittlung	Montag, 10. Oktober 2022
§ 16/1	Schriftliche Einsprüche von der oder des Zustellungsbevollmächtigten eines veröffentlichten Wahlvorschlages gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Landeswahlbehörde bei der Bundeswahlbehörde	innerhalb von 48 Stunden nach der gemäß § 15 erfolgten Verlautbarung des Stimmenergebnisses	Mittwoch, 12. Oktober 2022

1) Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der geltenden Fassung; Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der geltenden Fassung

Bestimmungen des BPräsWG und der NRW 1)	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 15/2	Übermittlung der Landeswahlakten durch die Landeswahlbehörde	Spätestens am 5. Tag nach dem Wahltag	Freitag, 14. Oktober 2022

## Falls 2. Wahlgang nicht erforderlich

§ 21/1	Kundmachung des Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist	
§ 21/1	Anfechtung der Wahl beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	
§ 22	Kundmachung des Ergebnisses der Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt durch den Bundeskanzler	wenn Ergebnis unanfechtbar feststeht	
§ 14a/5	Bekanntgabe der verspätet eingelangten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörde	am 15. Tag nach dem Wahltag	Montag, 24. Oktober 2022
§ 5a/13	Auskunft über die Ausstellung einer Wahlkarte durch die Gemeinden	bis zum 29. Tag nach dem Wahltag	Montag, 7. November 2022
§ 25/3 § 25/1	Pauschalentschädigung an die Gemeinden	innerhalb von 2 Jahren nach dem Wahltag	Mittwoch, 9. Oktober 2022

## Für die engere Wahl - 2. Wahlgang

§ 19/1	Verlautbarung des Wahlergebnisses sowie der Vornahme einer engeren Wahl auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet durch die Bundeswahlbehörde	spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag des ersten Wahlganges	Montag, 17. Oktober 2022
§ 10/4	frühestmöglicher Zeitpunkt für die Stimmabgabe mittels Briefwahl	frühestens am 9. Tag nach dem Wahltag des ersten Wahlganges	Dienstag, 18. Oktober 2022
§ 5a/4 § 20/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag der engeren Wahl	Mittwoch, 2. November 2022
§ 5a/4 § 20/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten (schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person gewährleistet ist)	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag der engeren Wahl bis 12.00 Uhr	Freitag, 4. November 2022
§ 5a/15	Veröffentlichung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten, gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken durch das BMI aufgrund der im ZeWaeR gespeicherten Vermerke, wobei die Zahl der im Ausland lebenden Wahlberechtigten getrennt ausgewiesen wird	nach Beendigung der Ausstellung von Wahlkarten	Freitag, 4. November 2022
§ 18	<b>Wahltag für die engere Wahl ( 2. Wahlgang)</b>	am vierten Sonntag nach dem 1. Wahlgang	
§ 10/5 Z 10	Letztmöglicher Zeitpunkt für das rechtzeitige Einlangen von Wahlkarten (Briefwahl) bei den Bezirkswahlbehörden oder Wahllokalen während der Öffnungszeiten	Wahltag, bis 17.00 Uhr	Sonntag, 6. November 2022
§ 88/2 NRWO	Bekanntgabe der Zahl der eingelangten Wahlkarten (Briefwahl) durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	Wahltag, bis 17.00 Uhr	Sonntag, 6. November 2022

1) Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der geltenden Fassung; Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der geltenden Fassung

Bestimmungen des BPräsWG und der NRW 1)	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 86/5 NRW	Nach Schließung des letzten Wahllokales im Bundesgebiet Veröffentlichung des Stimmenergebnisses durch die Gemeindevahlbehörden, in Statutarstädten ausgenommen Wien die Bezirkswahlbehörden gegliedert nach Wahlsprengel (Stimmbezirk) auf ortsübliche Weise und im Internet.	Wahltag, ab 17.00 Uhr	Sonntag, 6. November 2022
§ 96/6 NRW	Nach Schließung des letzten Wahllokales im Bundesgebiet Veröffentlichung des Stimmenergebnisses in Wien durch die Landeswahlbehörde gegliedert nach Wahlsprengel und Stimmbezirk auf ortsübliche Weise und im Internet.	Wahltag, ab 17.00 Uhr	Sonntag, 6. November 2022
§ 14/3 § 88/2 NRW	Bekanntgabe der Zahl der bis zum Wahltag, 17.00 Uhr eingelangten Wahlkarten (Briefwahl), vermehrt um die Zahl der am Wahltag entgegengenommenen Wahlkarten (Briefwahl), durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	am Tag nach der Wahl, ab 9.00 Uhr	Montag, 7. November 2022
§ 14a	Ermittlung des Ergebnisses nach Auszählung der eingelangten Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörden	am Tag nach der Wahl, ab 9.00 Uhr	Montag, 7. November 2022
§ 15	Verlautbarung des Stimmenergebnisses des Landeswahlkreises und der Regionalwahlkreise durch die Landeswahlbehörden	unverzüglich nach der endgültigen Ermittlung	
§ 16/1 § 20	Schriftliche Einsprüche von der oder des Zustellungsbevollmächtigten eines veröffentlichten Wahlvorschlages gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Landeswahlbehörde bei der Bundeswahlbehörde	innerhalb von 48 Stunden nach der gemäß § 15 erfolgten Verlautbarung des Wahlergebnisses	Mittwoch, 9. November 2022
§ 21/1	Kundmachung des Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist	
§ 21/2	Mögliche Anfechtung der Wahlentscheidung beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	
§ 22	Kundmachung des Ergebnisses der Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt durch den Bundeskanzler	wenn Ergebnis unanfechtbar feststeht	
§ 14a/5	Bekanntgabe der verspätet eingelangten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörden	am 15. Tag nach dem Wahltag	Montag, 21. November 2022
§ 5a/13	Auskunft über die Ausstellung einer Wahlkarte durch die Gemeinden	bis zum 29. Tag nach dem Wahltag	Montag, 5. Dezember 2022
§ 25/3 § 25/1	Pauschalentschädigung an die Gemeinden	innerhalb von 2 Jahren nach dem Wahltag	Mittwoch, 6. November 2022

1) Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der geltenden Fassung; Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der geltenden Fassung